

Protokollauszug vom

23.06.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Subventionsrechtliche Prüfung Stadtbus Winterthur und Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze (Selbstdeklaration)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.474-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird Kenntnis genommen von der Richtlinie des Bundesamts für Verkehr (BAV) zur Spezialprüfung Subventionen vom 30. Oktober 2020 (Beilage 1) und vom Schreiben des BAV vom 19. Januar 2021 (Beilage 2) zum konkreten Vorgehen betreffend die subventionsrechtliche Prüfung von Stadtbus Winterthur.

2. Es wird Kenntnis genommen vom Auftrag von Stadtbus Winterthur an die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur, eine ordentliche Revision im Sinne des Obligationenrechts (Art. 728a OR) durchzuführen (Beilage 3).

3. Es wird Kenntnis genommen vom Auftrag von Stadtbus Winterthur an die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur im Sinne der Richtlinie des BAV zur Spezialprüfung Subventionen vom 30. Oktober 2020 basierend auf Art. 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG), eine Spezialprüfung bei Stadtbus Winterthur durchzuführen (Beilage 4).

- 4. Der Stadtrat bestätigt die Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze in der Jahresrechnung 2020 von Stadtbus Winterthur unter dem Vorbehalt der positiven Prüfung der Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle.
- 5. Der Stadtpräsident, der Stadtschreiber, der Vorsteher des Departements Technische Betriebe sowie die operativ Verantwortlichen von Stadtbus Winterthur werden ermächtigt, die Erklärung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle mit dem dafür erstellten offiziellen Formular (Beilage 5) zu unterzeichnen.
- 6. Das Vorgehen und die Ermächtigung erstrecken sich auch auf die Folgejahre.

7. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach den aus Sicht des BAV nicht gesetzeskonformen Verbuchungen bei verschiedenen Verkehrsunternehmungen (Postauto, BLS und VBL) wurde eine neue Richtlinie erlassen, um die gesetzeskonforme Verwendung der Subventionen sicherzustellen. Die Richtlinie «Spezialprüfung Subventionsrechtliche Richtlinie, BAV, vom 30.10.2020 Version 4.1» ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und erstmals anwendbar für Jahresabschlüsse, welche am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden. Die Richtlinie ist somit für Stadtbus Winterthur (im Folgenden Stadtbus genannt) verbindlich und umzusetzen. Im Rahmen der neuen Richtlinie ist auch eine weitgehende, detailliert vorgegebene Selbstdeklaration notwendig.

2. Sachverhalt

Um den Richtlinien Folge zu leisten, ist die Jahresrechnung entsprechend den Vorgaben des BAV genauer zu prüfen, als dies die Finanzkontrolle bisher vorgenommen hat. Insbesondere ist bisher nur die Stadtrechnung geprüft worden, nicht aber die nach den vom ZVV vorgegebenen Kostenarten und Kostenstellen erstellte Jahresrechnung für den Geschäftsbericht von Stadtbus. Zudem ist nach den neuen Vorgaben eine Spezialprüfung zur Einhaltung der subventionsrechtlichen Bestimmungen durch die Revisionsfirma vorzunehmen. Mit diesen beiden Prüfungen wurden die Finanzkontrolle beauftragt, weil zur bestehenden Prüfung der Stadtrechnung erhebliche Synergieeffekte bestehen.

Die Richtlinien des BAV sind ausgelegt für die in der Schweiz übliche Defizitdeckung von privatrechtlich organisierten Verkehrsunternehmen. Im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) wird auf der Grundlage des kantonalen Personenverkehrsgesetzes (PVG) eine Aufwandabgeltung vorgenommen. Das Defizit auf der Linie entsteht damit nicht bei den Verkehrsunternehmungen, sondern beim ZVV. Die vom BAV zu prüfenden Kosten und Erträge der subventionsberechtigten Regionallinien von Stadtbus werden in einer Linienerfolgsrechnung durch den ZVV aufbereitet. Die Verantwortlichkeiten sind somit im ZVV organisatorisch aufgeteilt. Die entsprechenden Ticketeinnahmen fallen beim ZVV an und gemäss Ziffer 2.2 des Zusammenarbeitsvertrags übernimmt der ZVV auch die Abwicklung des Bestellverfahrens im regionalen Personenverkehr. Damit ist der ZVV gegenüber dem Bund für diesen Teil der gesetzeskonformen subventionsrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Für die Kostenseite bleibt dagegen grundsätzlich Stadtbus und somit die Stadt Winterthur verantwortlich.

Das BAV verlangt in den Richtlinien eine Selbstdeklaration, die vom Finanzverantwortlichen, dem CEO und dem Verwaltungsratspräsidenten unterzeichnet werden. Nach den Richtlinien ist diese innert 30 Tagen nach der Generalversammlung dem BAV und den Kantonen mit der Jahresrechnung einzureichen.

Da Stadtbus nicht privatrechtlich organisiert ist, ist diese Vorgabe ohne Anpassung der Selbstdeklaration nicht erfüllbar. Es wurde mit dem BAV daher geklärt, wer die entsprechenden Funktionen der privatrechtlich genannten Verantwortlichen innerhalb der Stadt Winterthur innehat und die Selbstdeklaration unterzeichnen soll. Gemäss Schreiben des BAV vom 19.01.2021 soll die Erklärung neben dem Stadtrat zusätzlich von allen operativ Verantwortlichen, somit vom Vorsteher des Departements, dem Direktor und dem Leiter Finanzen und Dienste von Stadtbus unterzeichnet werden.

Dieses Vorgehen ist auch aus Sicht von Stadtbus gerechtfertigt. Stadtbus kann die Einhaltung für alle von Stadtbus vorgenommenen Verbuchungen und Abrechnungen kontrollieren und bestätigen. Dagegen kann die Einhaltung der subventionsrechtlichen Vorgaben bei allen internen Verrechnungen (z.B. von Informatikleistungen und Zinsen) nicht durch Stadtbus garantiert werden, da Stadtbus die Berechnung der Verrechnungspreise nicht vollständig bekannt ist. Insbesondere ist für Stadtbus deshalb nicht überprüfbar, ob im Rahmen der internen Verrechnungen unerlaubte Glättungen, Margen oder Gewinnzuschläge über die effektiven entstehenden Kosten hinaus erfolgt sind.

Es ist deshalb entsprechend der Organisation der Stadtverwaltung notwendig, dass sowohl der Stadtrat, wie auch Stadtbus die Erklärung für die in ihrer Verantwortung liegenden Verbuchungen unterzeichnet. Nur so ist die verlangte vorbehaltslose Unterzeichnung der Selbstdeklaration möglich. Diese Beurteilung erfolgt in Abstützung auf die entsprechende Prüfung durch die Finanzkontrolle.

3. Kommunikation

Neben der Selbstdeklaration zuhanden des BAV ist keine andere externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich)

1. Richtlinie Spezialprüfung Subventionsrechtliche Richtlinie, BAV, vom 30.10.2020

- 2. Schreiben BAV zur Umsetzung der Subventionsrechtlichen Richtlinien bei Stadtbus Winterthur vom 19. Januar 2021
- 3. Auftragsbestätigung Ordentliche Revision 2020 der Finanzkontrolle
- 4. Auftragsbestätigung für die Spezialprüfung Subventionen 2020 der Finanzkontrolle
- 5. Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze in der Jahresrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 von Stadtbus Winterthur und der Stadt Winterthur